

WASSERLIEFERUNGSVERTRAG

(Notverbund)

Zwischen der

Wasserversorgungsgenossenschaft Söchtenau e. G.
(vertreten durch den 1. Vorstand Andreas Krämer)

- im folgenden **WG Söchtenau** genannt -

und der

Gemeinde Söchtenau
(vertreten durch den 1. Bürgermeister Bernhard Summerer)

- im folgenden **Gemeinde** genannt -

wird folgender

Wasserlieferungsvertrag

geschlossen:

1. Gegenstand und Zweck

Gegenstand dieses Vertrages ist die Notverbundeinrichtung, die zum Zwecke einer gegenseitigen Notversorgung für die Versorgungsgebiete der WG Söchtenau und der Gemeinde errichtet worden ist.

2. Verpflichtung der Vertragspartner; Wassermenge

- 2.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, jeweils bei einer Versorgungsstörung des anderen Vertragspartners über die Notverbundleitung die von diesem benötigte Wassermenge im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zur Verfügung zu stellen bzw. zu liefern.
- 2.2 Die Versorgung soll dabei kurzfristig über die gesamte Jahresverbrauchsmenge möglich sein. Langfristig soll jedoch bei einer Versorgungsstörung mindestens die Hälfte der Jahresverbrauchsmenge beliefert werden.

3. Beschaffenheit des Wassers

Die Beschaffenheit des vom jeweiligen Vertragspartner zur Verfügung gestellten Wassers hat den einschlägigen Bestimmungen des DVGW und der DIN sowie der Trinkwasserverordnung zu entsprechen.

4. Notverbundeinrichtung

- 4.1 Die Notverbundeinrichtung (Schieberkreuz) im Ortsteil Berg wurde von der Gemeinde und der WG Söchtenau errichtet und verbleibt jeweils zur Hälfte im Eigentum der Gemeinde und der WG Söchtenau.
- 4.2 Die Gemeinde und die WG Söchtenau üben gemeinsam die Verfügungsgewalt über die Notverbundeinrichtung aus. Die Anwendung erfolgt nach jeweiliger gemeinsamer Absprache.
- 4.3 Notwendige Änderungen, Erneuerungen und Wiederherstellungen an der Notverbundeinrichtung nimmt die Gemeinde in Absprache mit der WG Söchtenau vor, wobei die anfallenden Kosten, soweit sie nicht nur von einem veranlasst bzw. nur für dessen alleinigen Vorteil anfallen, je zur Hälfte von den Vertragspartnern zu tragen sind.

5. Messeinrichtung

- 5.1 Die im Hochbehälter der WG Söchtenau installierte Messeinrichtung (Wasserzähler) wurde von der WG Söchtenau beschafft und verbleibt in deren Eigentum.
- 5.2 Der jeweils installierte Wasserzähler hat die Wassermengen in der Fließrichtung zu messen.
- 5.3 Der Unterhalt und die Ersatzbeschaffung werden von der WG Söchtenau übernommen.
- 5.4 Der Wasserzähler wird jeweils zum Jahresende abgelesen.

6. Wasserpreis

Der Wasserpreis für die am Jahresende abgelesene Wassermenge richtet sich nach der beim anderen Partner gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung. Im Übrigen gilt Ziffer 7 entsprechend.

7. Abschläge, Abrechnung und Fälligkeit

Abschläge, Abrechnung und Fälligkeit des Wasserpreises entsprechen 30 % der bei den Vertragspartnern jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabesatzung.

8. Unterbrechung der Wasserlieferung

- 8.1 Wird infolge von nicht zu vertretenden Umständen desjenigen Vertragspartners, der die Notwasserlieferung betreibt, die Wasserlieferung unterbrochen, so ruht die Verpflichtung zur Lieferung nach Punkt 2 dieses Vertrages, bis die Störung beseitigt ist. Von den Vertragspartnern nicht zu vertreten sind auch Störungen, die bei Instandsetzungsarbeiten, Veränderungen, Neuanschlüssen oder sonstigen Betriebs- und Unterhaltsarbeiten an ihren Versorgungseinrichtungen erforderlich werden.
- 8.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, während des Notversorgungsbetriebes auftretende Störungen einander unverzüglich mitzuteilen und diese unverzüglich zu beheben.

9. Haftungsregelung

- 9.1 Keiner der Vertragspartner haftet für Schäden, die dem Endabnehmer unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass infolge von Störungen nach Punkt 9 dieses Vertrages oder aus sonstigen Gründen Wasser nicht bis zur vereinbarten Menge oder in vereinbarter Beschaffenheit geliefert werden kann.
- 9.2 Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt unberührt.

10. Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen und verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

11. Änderung und Ergänzung

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

12. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Partner dieser Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

13. Inkrafttreten

Dieser Vertrag wird mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner verbindlich.

14. Ausfertigung

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Söchtenau, _____

WASSERVERSORGUNGSGENOSSENSCHAFT
SÖCHTENAU E.G.

1. Vorstand

Söchtenau, _____

GEMEINDE SÖCHTENAU

1. Bürgermeister